

**POSTULAT** von Tobias Langenegger (SP, Zürich), Andrea Gisler (GLP, Gossau), Jean-Philippe Pinto (Die Mitte, Volketswil), Markus Schaaf (EVP, Zell) und Judith Stofer (AL, Dübendorf)

Betreffend Mehr Flexibilität für kirchliche Bauten

---

Der Regierungsrat wird eingeladen, zusammen mit der Evangelisch-reformierten Landeskirche und der Römisch-katholischen Körperschaft einen Bericht zu erarbeiten, der aufzeigt, welche gesetzlichen Änderungen nötig sind, um den Kirchen den Handlungsraum zu eröffnen, den sie für eine sachgerechte und sinnvolle Nutzung ihrer Liegenschaften benötigen.

#### Begründung

Ein grosser Teil der kirchlichen Liegenschaften (Kirchen, Kapellen, Kirchgemeindehäuser etc.) war lange im staatlichen Besitz. Unterdessen wurden sie an die Kirchen zurückgegeben. In den entsprechenden Verträgen sind jedoch in der Regel Auflagen für die zukünftige Verwendung enthalten. Auch das Kirchengesetz (KiG) enthält Normen bezüglich der Nutzung von kirchlichen Liegenschaften, die sich früher im Besitz des Kantons befanden. Gemäss § 32a Abs. 1 KiG verzichtet der Kanton in der Regel auf Rechte und Forderungen aus einem Vertrag betreffend die Übertragung einer kirchlichen Liegenschaft, wenn diese nach der Umnutzung einem gemeinnützigen Zweck dient. Gemäss § 32 Abs. 3 KiG erlischt eine allfällige Zahlungspflicht infolge einer Zweckänderung oder Veräusserung spätestens 20 Jahre nach dem Erwerb der Liegenschaft. Die Nutzung kirchlicher Liegenschaften unterliegt auch in anderer Hinsicht vielfältigen Beschränkungen, namentlich durch den Denkmalschutz.

Unter anderem durch die sinkenden Mitgliederzahlen sind die Kirchen jedoch verstärkt mit dem Umstand konfrontiert, dass sie einzelne Bauten nicht mehr in gleichem Umfang benötigen wie früher. Die kirchlichen Liegenschaften (Kirchen, Pfarrhäuser, Kirchgemeindehäuser) sind im Unterhalt und Betrieb teuer, weshalb sich verstärkt Umnutzungen aufdrängen. Vor allem auch, weil kirchliche Liegenschaften meist zentral gelegen sind. Teilweise sind Umnutzungen bereits erfolgt, zum Beispiel bei der Bullingerkirche oder der reformierten Kirche Wipkingen. Jedoch setzen die bestehenden rechtlichen Regelungen neuen Nutzungen oft ziemlich enge Grenzen. Es bedarf daher möglicherweise einer Flexibilisierung des bestehenden, rechtlichen Rahmens.

Im Zusammenhang mit diesen rechtlichen Fragen ist auch von Interesse, welche Strategie die öffentlich-rechtlich anerkannten kirchlichen Körperschaften mittel- und langfristig im Bereich der Immobilien verfolgen. Selbstverständlich ist es Aufgabe und Kompetenz der Kirchen, diese festzulegen. Im Hinblick auf allfällige rechtliche Anpassungen ist es jedoch für die Politik wichtig zu wissen, wie die erwähnten Körperschaften die Situation einschätzen und welche Ziele sie verfolgen. Deshalb sollte der Bericht auch dazu Informationen enthalten respektive Aussagen machen.

Tobias Langenegger  
Andrea Gisler  
Jean-Philippe Pinto  
Markus Schaaf  
Judith Stofer